

Anlage 5
(zu § 21 Abs. 4)

Urkunde
über die staatliche Anerkennung
als Familienpflegerin/Familienpfleger

.....

geb. am in

hat am vor dem staatlichen Prüfungsausschuss des Fachseminars für Familienpflege

.....

.....

die Abschlussprüfung bestanden, in der Zeit

vom bis

das vorgeschriebene Berufspraktikum abgeleistet und erfolgreich am Abschlusskolloquium teilgenommen.

Ihr/ihm wird daher nach § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und Familienpfleger vom 2. April 2004 (GV. NRW. S. 184) mit Wirkung vomdie

staatliche Anerkennung
als Familienpflegerin/Familienpfleger

erteilt.

....., den

Bezirksregierung

(Siegel)